

TEIL II: B UMWELTBERICHT

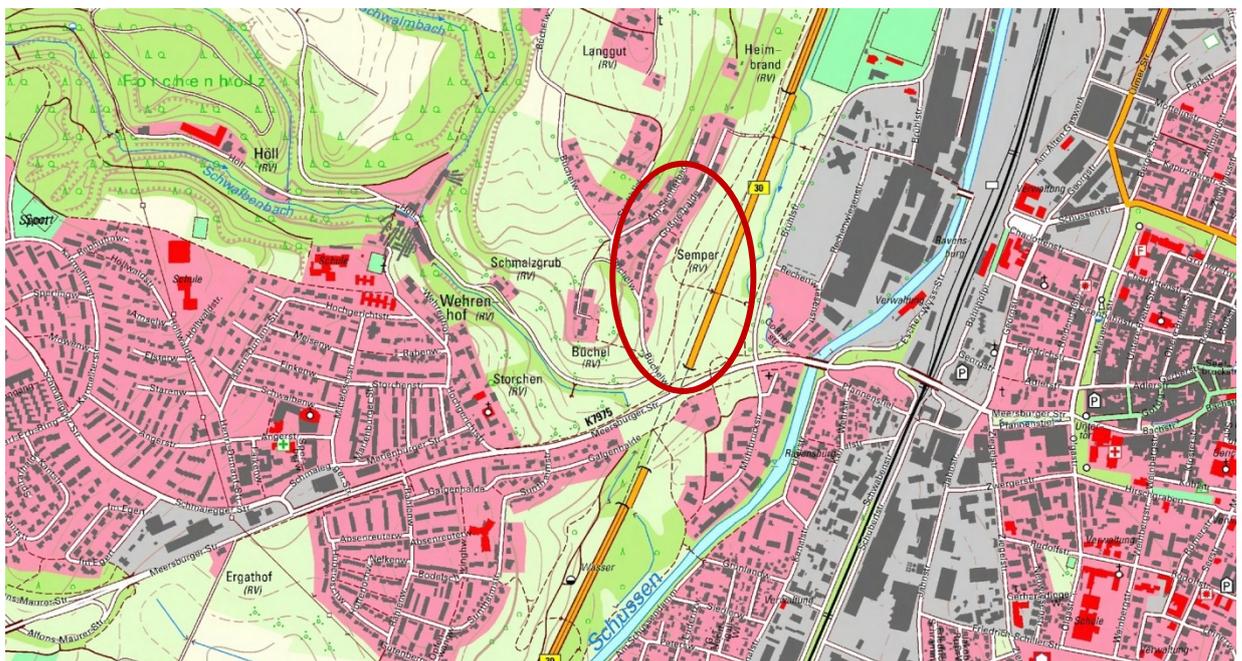
zum Bebauungsplan "Goßnergut"

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Das Gebiet liegt am Fuße des "Semperhangs" im Übergang von der Ravensburger Altstadt und der Weststadt. Der Semperhang ist durch lockere Wohnbebauung (Einzelhäuser) geprägt. Im Osten liegt die B 30, die im dem Bereich teilüberdeckt ist. Das Plangebiet ist Teil eines Grünzuges, welcher die in den 90er Jahren neu gebaute Bundesstraße begleitet. Das Gebiet ist Teil eines wichtigen städtischen Naherholungsraums.



Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll die vorhandene Freifläche sichern. Für das Gebiet ist bislang der rechtskräftige Bebauungsplan Rechenwiesen maßgeblich. Dieser sieht für den Teil eine terrassenartige Wohnbebauung vor, welche aufgrund des B 30-Neubaus nicht mehr umsetzbar ist. In der aktuellen Planung soll die öffentliche Grün- und Erholungsfläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung festgesetzt werden.

Umfang des Plangebietes

	Bestand	Planung
Gesamtfläche	ca. 24.500 m ² (2,45 ha)	
allgemeines Wohngebiet	ca. 400 m ²	ca. 400 m ²
öffentliche Grünflächen, Freiflächen	ca. 24.100 m ²	ca. 24.100 m ²

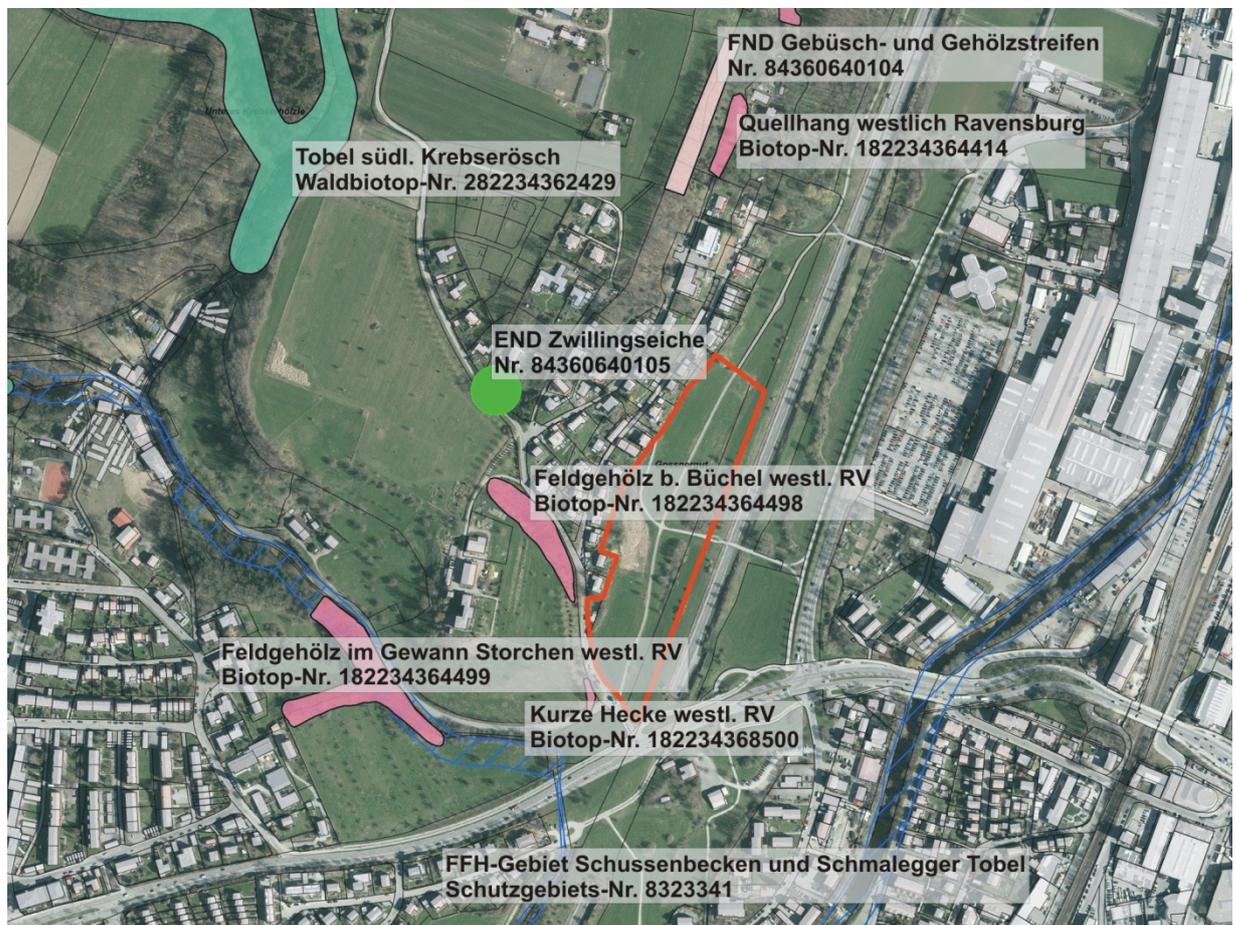
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachplanungen

Im Regionalplan (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 1996) ist das Gebiet als regionaler Grünzug gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan Gemeindeverband Mittleres Schussental weist eine Fläche für Landwirtschaft aus. Westlich schließt sich Wohnbaufläche an, im Osten die B 30 sowie öffentliche Grünflächen. Das Gebiet liegt innerhalb des seit 1969 rechtskräftigen Bebauungsplans "Rechenwiesen". Dieser weist für das Gebiet ein reines Wohngebiet aus.

Schutzgebiete im näheren Umfeld zum Plangebiet

Schutzgebiet (Lage siehe Abbildung unten)	Entfernung zum Plangebiet
Natura 2000	
FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel (Schutzgebiets-Nr. 8323341)	ca. 100 m
Naturdenkmale	
Einzelgebilde Naturdenkmal Stieleiche "Zwillingseiche" am Stadtblick 1 (END Nr. 84360640105)	ca. 175 m
Flächenhaftes Naturdenkmal Gebüsch- und Gehölzstreifen (FND Nr. 84360640104)	ca. 200 m
Biotope nach § 32 NatSchG BW und LWaldG BW	
Kurze Hecke westlich Ravensburg (Biotop-Nr. 182234368500)	ca. 10 m
Feldgehölz bei Büchel westl. Ravensburg (Biotop-Nr. 182234364498)	ca. 50 m
Quellhang westlich Ravensburg (Biotop-Nr. 182234364414)	ca. 200 m
Feldgehölz im Gewann Storchen westl. RV (Biotop-Nr. 182234364499)	ca. 200 m
Tobel südlich Kребserösch (Waldbiotop Nr. 282234362429)	ca. 500 m



2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand, die besonderen Umweltmerkmale und Auswirkungen des Bebauungsplanes werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch / Erholung

Im Vordergrund der Betrachtung stehen hier die Aspekte Erholungsfunktion, Wohnumfeld, Gesundheit und Wohlbefinden im Hinblick auf Veränderungen des Landschaftsbildes. Die Freiflächen gliedern den Siedlungsraum zwischen der Kernstadt Ravensburg und der Weststadt. Sie dienen der landschaftlichen Einbindung der B 30, welche in diesem Abschnitt tiefer gelegt, teilweise überdeckt ist und sich dadurch optisch stark zurücknimmt. Die Fläche dient als stadtnaher Naturerlebnis- und Erholungsraum. Durch das Gebiet führt ein viel genutzter Rad- und Fußweg. Der sogenannte Schussenweg führt aus Eriskirch kommend in das nördliche Schussental. Fußgänger-/Radbrücken verbinden zudem das Sportzentrum Rechenwiesen mit der Weststadt. Das im Gebiet befindliche Einzelgebäude (Wohnnutzung) wird im Bestand gesichert.

Durch die geplante Rückentwicklung der überbaubaren Fläche und der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche wird die derzeitige Nutzung bauleitplanerisch gesichert. Daher ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine negativen Beeinträchtigungen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die öffentliche Grünfläche wurde im Zuge des Baus der B 30 als offene Wiese mit Einzelbäumen und Gehölzgruppen angelegt. Die Gehölzgruppen begleiten einen Entwässerungsgraben, der in den Wiesentalgraben mündet. Nach mittlerweile ca. 20 Jahren Standzeit sind die Jungbäume entsprechend entwickelt und zusammen mit den extensiv gepflegten Wiesen auch für die Tierwelt als Lebensstätte von Belang. In einem Teilbereich befindet sich eine Feuchthfläche auf der sich ein Röhricht-/Schilfbestand entwickelt hat. Die Fläche wird vermutlich aus Hangwasser gespeist. Um ein Verbuschen zu vermeiden wird die Fläche etwa alle 2 Jahre gemäht. Im Zielartenkonzept des Landkreises ist die Fläche als Lebensraumtyp "Hecken samt Magerstrukturen" und teilweise als "Mageres Grünland" (jeweils Priorität 1) kartiert. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung der Fläche für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Fläche mit den Gehölzstrukturen hat zudem als grüne Verbindungssachse aus der Stadt in die umgebende Landschaft Biotopvernetzungsfunction.

Ziel der Planung ist die Sicherung der öffentlichen Grünfläche. Die bisherigen städtebaulichen Entwicklungsziele werden aufgegeben. Somit ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen oder auf Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes keine negativen Auswirkungen.

Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG (i. V. m. § 7 BNatSchG) ist es verboten, besonders oder streng geschützte Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu zerstören. Die streng geschützten Arten dürfen nicht einmal gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde.

Durch die Planung wird der Status quo gesichert. Prägende Einzelgehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Rodungen sind entsprechend dem BNatSchG in öffentlichen Grünanlagen nur außerhalb der Vegetationsperiode zulässig, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 vermieden werden. Die bestehenden Fuß- und Radwege sind und werden auch zukünftig nicht beleuchtet, so dass keine zusätzlichen optischen Störungen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 2) entstehen.

Fazit: Die Bauleitplanung bereitet keine Eingriffe vor, welche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 nach sich ziehen könnten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenverlust durch Überbauung und Versiegelung ist generell hoch einzustufen, da hierdurch alle Bodenfunktionen verloren gehen.

Die Planung bereitet keine Eingriffe vor, welche zu zusätzlichen Versiegelungen führen. Im Gegenteil die bisherigen städtebaulichen Entwicklungsziele (verdichtetes Wohngebiet) werden aufgegeben, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser ist zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Der Entwässerungsgraben ist überwiegend trocken. Getrennt durch die B 30 fließt ca. 100 m Richtung Osten der Wiesentalgraben, welcher in die Schussen mündet. Im Südwesten, ebenfalls in ca. 100 m, Entfernung befindet sich der Höllbach. Der Höllbach ist Teil des FFH-Gebietes "Schussenbecken und Schmalegger Tobel". Die Gewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Auch auf die Grundwasserneubildung hat die Sicherung des Status quo keine Auswirkungen. Zusätzliche Versiegelungen sind nicht geplant.

Insgesamt sind für das Schutzgut keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Schussenbecken über welches eine stadtklimatischbedeutende Kaltluftströmung Richtung Bodensee abfließt. Der Kaltluftstrom überstreicht aus Norden kommend die Stadt Ravensburg und trägt dazu bei, dass thermisch und lufthygienisch belastete Luft abtransportiert wird.

Die bauleitplanerische Sicherung der Freifläche bewirkt keine Veränderungen, die u. U. zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen könnten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Gebiet wurde seinerzeit im Rahmen des Baus der B 30 vollständig überformt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung hatte u. a. das Ziel die neue Straßentrasse landschaftlich bestmöglich einzubinden. Durch Teilüberdeckung der Straße wurde erreicht, dass sich die stark befahrene Straße optisch zurücknimmt. Zusätzlich entstanden neue öffentliche Grün- und Erholungsflächen, welche als offene Wiesenflächen mit Einzelbäumen und einigen wenigen Gehölzgruppen entwickelt wurden.

Diese Nutzung wird durch die Festsetzungen gesichert. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der starken Überformung des Gebietes im Rahmen der Erschließung der B 30 wären auch im Falle eines Eingriffs in den Boden keine bodenarchäologisch bedeutsamen Funde zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Aus der Planung ergeben sich keine erkennbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter und keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

2.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Im Bebauungsplan soll die derzeitige Nutzung als öffentlich Grün- und Erholungsfläche festgesetzt werden. Es werden keine kompensationspflichtigen Eingriffe vorbereitet, von denen nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Es werden daher keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

3. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Im Bebauungsplan werden ca. 2,45 ha überplant. Entsprechend der derzeitigen Nutzung wird eine Grün- und Erholungsfläche sowie in einen kleinem Teilbereich Wohnbaufläche festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ravensburger Altstadt, am Fuße des Semperhangs mit Wohnbebauung. Im Plangebiet befinden sind keine Schutzgebiete oder Biotope für die durch die Planung Beeinträchtigungen entstehen. Durch den Bebauungsplan werden keine kompensationspflichtigen Eingriffe vorbereitet, daher werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Aufgestellt:

Ravensburg, den 05.11.2014

Tiefbauamt, Abt. Grünflächen und Ökologie / Rosentreter